



INHALT I.2019

- EuGH: Zur Vorfinanzierung von Umsatzsteuer bei Ratenkaufgeschäften
- EuGH: Kein ermäßigter Steuersatz für differenzbesteuerte Reiseleistungen
- EuGH: Zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften
- Keine Versagung der Steuerbefreiung einer Einfuhr bei Gutgläubigkeit
- BFH: Übereignung des Inventars einer Gaststätte als Geschäftsveräußerung
- EU-Rat verabschiedet Quick Fixes
- Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers europaweit möglich
- Entwurf eines BMF-Schreibens zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung
- EuGH: Steuerbarkeit der Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Vertragskündigung
- Jahressteuergesetz 2018: Wichtige Änderungen und Neuerungen
- Großbritannien: Making Tax Digital for VAT verspätet sich
- Großbritannien: Vorbereitung auf den No Deal-Brexit
- Schweiz: Änderung der Umsatzsteuerpflicht bei Kleinsendungen
- Russland: Verschärfung der Regelungen bei Erbringung elektronischer Dienstleistungen im B2B Bereich
- Russland: Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

■ **EuGH: Zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Ratenkaufgeschäften**

Der EuGH hat mit Urteil C-548/17 vom 29.11.2018 die Pflicht leistender Unternehmer, die Umsatzsteuer im Rahmen bestimmter Transaktionen vorzufinanzieren, eingeschränkt. Die Entscheidung betrifft Steuerpflichtige, die der Sollbesteuerung unterliegen und deren Leistungen insbesondere in Form von Leasing- oder Ratenzahlungen vergütet werden.

Hintergrund: Im Rahmen der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Aufgrund dieses zeitlichen Anknüpfungspunktes sind leistende Unternehmer bei zeitlich gestreckter Zahlung im Grundsatz dazu verpflichtet, die darauf entfallende Vorsteuer vorzufinanzieren.

Nun bezweifelte der BFH, dass die Sollbesteuerung mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Neutralität in Einklang steht und legte einen entsprechenden Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Sachverhalt: Die baumgarten sports & more GmbH (GmbH) war 2012 als Dienstleisterin in der Spielervermittlung tätig. Wurde ein Spieler erfolgreich vermittelt, erhielt sie als Entgelt eine Provisionszahlungen. Diese wurde nicht als Einmalzahlung bei Unterschrift des Vertrages fällig, sondern halbjährlich über den Zeitraum hinweg, in dem der jeweilige Spieler – weiterhin – unter Vertrag stand und Inhaber einer Spielerlizenz war. Die GmbH unterlag der Sollbesteuerung. Somit war zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Entstehung der Umsatzsteuer der Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Vermittlungsleistung erbracht worden war.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch zwar die Leistung vollumfänglich erbracht, die vereinbarten Provisionszahlungen aber noch nicht vereinbart.

Urteil: Der EuGH urteilte, dass die Umsatzsteuer nicht in voller Höhe im Zeitpunkt der Spielervermittlung, sondern rätierlich mit Vereinnahmung der jeweiligen Provisionszahlungen entsteht. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass die Leistung zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass gebe. Dies sah der EuGH im vorliegenden Fall als erfüllt an.

Anmerkung: Die Entscheidung des EuGH ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da Ratenzahlungsgeschäfte (wie beispielsweise in Form des Mietkaufs oder Finanzierungsleasings) durch die Vorfinanzierung von Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung bei Unternehmern, die der Sollbesteuerung unterliegen, zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen können. Wir dürfen gespannt sein, wie der BFH und die Finanzverwaltung mit dieser Entscheidung umgehen.

■ **EuGH: Kein ermäßigter Steuersatz für differenzbesteuerte Reiseleistungen**

In einem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-552/17 hatte der EuGH darüber zu entscheiden, ob bereits die Überlassung von Ferienwohnungen als einzige Leistung eines Reiseunternehmers zur Anwendung der Differenzbesteuerung führt und ob bejahendenfalls die Berechtigung besteht, den ermäßigten Steuersatz für die Beherbergung in Ferienunterkünften auf die Reiseleistung anzuwenden.



Hintergrund: Reiseleistungen unterliegen in der EU einer umsatzsteuerrechtlichen Sonderregelung, der sogenannten Margenbesteuerung. Diese ist immer dann zu beachten, wenn Reiseunternehmer gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen auftreten und für die Durchführung der Reise Leistungen umsatzsteuerpflichtiger Dritter (sogenannten Reisevorleistungen) in Anspruch nehmen. Die Reiseleistungen unterliegen dann lediglich in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nettopreis der Reise und den Nettokosten für Reisevorleistungen der Umsatzsteuer.

Sachverhalt: Die Alpenchalets Resorts GmbH mietete Wohnungen von Eigentümern an, um diese dann als Ferienwohnungen an Privatreisende sowohl im In- und EU-Ausland weiterzuvermieten. Neben der reinen Vermietung der Ferienwohnungen umfasste das angebotene Reise-Leistungspaket auch deren Reinigung sowie optional einen Brötchen- und Wäscheservice. Alpenchalet beehrte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Reiseleistung.

Urteil: In Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung bestätigt der EuGH mit Urteil vom 19.12.2018, dass die bloße Bereitstellung von Ferienunterkünften durch das Reisebüro genügt, damit die Differenzbesteuerung Anwendung findet.

Damit unterliegt das vom Reisebüro zur Durchführung der Reise angebotene Reiseleistungspaket als einheitliche Leistung nur mit der Marge aus Nettopreis der Reise und den Nettokosten dem Regelsteuersatz. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die in der Beherbergung in Ferienunterkünften bestehende Dienstleistung ist insoweit ausgeschlossen, da es sich nicht um eine Beherbergungsleistung, sondern um eine Reiseleistung handelt.

Anmerkung: Die Differenzbesteuerung verfolgt grundsätzlich einen Vereinfachungszweck, da sie dem Reiseunternehmer etwaige umsatzsteuerliche Registrierungen im Ausland erspart, die sich zwangsweise ergeben würden, wenn der Leistungsort einer der vielzähligen Hauptleistungen im Ausland liegen würde. Die Zerlegung der einheitlichen Dienstleistung (Reiseleistung) in ihre einzelnen Bestandteile, mit dem Ziel der Inanspruchnahme von Steuersatzermäßigungen oder Steuerbefreiungen für bestimmte Leistungsbestandteile des Reisepakets, würde dem Sinn der Vereinfachungsregelung zuwiderlaufen und ist folglich ausgeschlossen.

■ **EuGH: Zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaft**

Gleich in zwei Vorabentscheidungsersuchen musste sich der EuGH erneut mit dem Recht auf Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft befassen.

Hintergrund: Wie bereits in unserem Newsletter III.2018 thematisiert, sind Holdinggesellschaften, deren Geschäftszweck allein darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben und zu halten, mangels wirtschaftlicher Tätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig und folglich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

EuGH-Urteil vom 17.10.2018 (C-249/17):

Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Frage, ob eine Holdinggesellschaft bereits durch

die beabsichtigte Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit zum Vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer wird.

Sachverhalt: Die Ryanair Ltd. plante eine andere Fluggesellschaft (im Folgenden Zielgesellschaft) zu übernehmen. Nach der Akquise beabsichtigte Ryanair gegenüber dieser Zielgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungsleistungen zu erbringen. Zwar schlug die vollständige Akquisition der Zielgesellschaft fehl, allerdings hatte Ryanair Ltd. zu diesem Zeitpunkt bereits Aufwendungen für Beratungs- und andere Leistungen getragen. Die in Rechnung gestellte Steuer machte sie im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend. Dieser wurde ihr seitens der Finanzverwaltung verwehrt.

Urteil: Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass der reine Erwerb und das Halten von Beteiligungen an sich keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Somit ist eine Holdinggesellschaft, deren einziger Geschäftszweck diese beiden Tätigkeiten sind, nicht umsatzsteuerpflichtig und folglich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Holdinggesellschaft in die Verwaltung der Gesellschaft eingreift. Dieser Eingriff kann eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Hierzu führt der EuGH aus, dass bereits vorbereitende Tätigkeiten einer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Es gilt der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, aus dem folgt, dass das Recht auf Vorsteuerabzug bereits für Investitionsausgaben möglich sein muss. Dieses Recht entsteht nicht erst mit Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Ryanair Ltd. hatte somit das Recht die Vorsteuer abzuziehen, obwohl die geplante Investition und die damit einhergehende wirtschaftliche Tätigkeit letztlich nicht zustande gekommen sind.

Anmerkung: In der Vergangenheit wurde Holdinggesellschaften häufig das Recht auf Vorsteuerabzug „aus Prinzip“ verwehrt. Dieses EuGH-Urteil stellt ein weiteres Mal klar, dass auch Holdinggesellschaften als umsatzsteuerliche Unternehmer gelten können, denen somit das Recht auf Vorsteuerabzug im Hinblick auf ihre wirtschaftliche oder wirtschaftlich beabsichtigt Tätigkeit nicht verwehrt werden darf.

EuGH-Urteil vom 8.11.2018 (C-502/17):

Das Vorabentscheidungsverfahren betrifft die Frage, ob eine Holdinggesellschaft die Vorsteuer auf Ausgaben für eine geplante, aber nicht durchgeführte Veräußerung von Aktien einer Enkelgesellschaft, der sie Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen erbringt, abziehen kann.

Sachverhalt: Anlässlich von Zahlungsschwierigkeiten übernahm ein Kreditinstitut den Konzern ihres Darlehensnehmers.

Dabei handelte es sich um den Arovit Konzern, bestehend aus der Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft. Letztere war wiederum Eigentümerin der übrigen Konzern-Gesellschaften. Zur Tilgung der ausstehenden Verbindlichkeiten beabsichtigte die Bank, Aktien an der Enkelgesellschaft durch die Muttergesellschaft C&D Foods veräußern zu lassen. In diesem Zusammenhang nahm C&D Foods Beratungsleistungen in Anspruch und machte einen Vorsteuerabzug aus den hierfür angefallenen Kosten geltend. Zum Verkauf von Anteilen an der Enkelgesellschaft kam es jedoch nicht. Das Finanzamt versagt C&D Foods jedoch den vorgenommenen Vorsteuerabzug aus den Beratungskosten mit der Begründung, dass diese Ausgaben keinen hinreichenden Bezug zu den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen von C&D Foods aufwiesen.

Urteil: Der EuGH entschied, dass der Vorsteuerabzug zu Recht verwehrt worden war. Dabei stellt der EuGH auf die Intention der geplanten Anteilsveräußerung ab. Diese lag vornehmlich in der Tilgung der ausstehenden Darlehensforderung des Kreditinstituts. Da der Grund für die Anteilsveräußerung weder der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft (die Erbringung von Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen gegenüber der Enkelgesellschaft) noch unmittelbaren, dauerhaften und notwendigen Erweiterungen selbiger Leistungen diene, war der Vorsteuerabzug zu verwehren. Die Beratungsleistungen und die entsprechende Vorsteuer wären auch ohne die Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen der C&D Foods entstanden.

Anmerkung: Um einen Vorsteuerabzug aus Kosten im Zusammenhang Anteilsveräußerungen nicht zu verlieren, sind Holdinggesellschaften dazu angehalten, nachweisen zu können, dass die mit einer Anteilsveräußerung erzielten Erlöse in Zusammenhang mit ihrer steuerbaren wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.

Dient die Unternehmenstransaktion einem abweichenden Zweck, kann der Vorsteuerabzug für Leistungen, die mit der Unternehmenstransaktion in Zusammenhang stehen, nicht in Anspruch genommen werden.



■ **EuGH: Keine Versagung der Steuerbefreiung einer Einfuhr bei Gutgläubigkeit**

Der EuGH hatte mit Urteil vom 25.10.2018 in der Rechtssache C-528/17 zu entscheiden, ob einem Importeur, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im unmittelbaren Anschluss an eine Einfuhr bewirkt, die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nachträglich versagt werden darf.

Hintergrund: Im Grundsatz ist die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland steuerfrei, wenn deren Lieferung durch einen Importeur bewirkt wird, der im Anschluss an die Einfuhr eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung durchführt. Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ist dem Importeur jedoch zu versagen, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der entsprechende Umsatz im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung durch den Erwerber steht, und darüber hinaus nicht alle ihm zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Betrug durch den Erwerber zu verhindern.

Sachverhalt: Ein slowenischer Importeur führte Bananen aus Drittländern in Slowenien ein und verkaufte diese anschließend an rumänische Erwerber weiter. Von den Rumänen ließ er sich bestätigen, dass sie die Beförderung der Früchte in einen anderen Mitgliedsstaat übernehmen würden und prüfte sowohl deren Zollals auch Umsatzsteueridentifikationsnummer. Im Rahmen des Zollverfahrens 42 konnte der slowenische Importeur die Bananen einfuhrumsatzsteuerfrei an die rumänischen Erwerber weiterliefern.

Die slowenische Finanzverwaltung stellte im Nachhinein fest, dass es sich bei den rumänischen Käufern um „Missing Trader“ (Umsatzsteuerbetrüger bzw. Scheinunternehmer) handelte. Somit lagen die materiellen Voraussetzungen für die bereits erteilte Befreiung des Importeurs von der Einfuhrumsatzsteuer nicht vor. Der Importeur wurde nachträglich von den slowenischen Behörden aufgefordert, die slowenische Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen.

Urteil: Der EuGH urteilte, dass dem Importeur die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer nicht nachträglich zu versagen ist. Der gutgläubige Importeur habe alle Maßnahmen ergriffen, die für ihn zumutbar seien, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht eine Beteiligung an der Steuerhinterziehung des Erwerbers darstellt. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet, dass eine von einem Mitgliedstaat einmal genehmigte Steuerbefreiung nicht nachträglich entzogen wird.

Anmerkung: Der EuGH stellt klar, dass das Urteil nur für Fälle angewendet werden kann, in denen der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt und alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine Beteiligung an einem Steuerbetrug seinerseits zu verhindern. Somit folgt der EuGH weiterhin seiner Gutgläubenschutzrechtsprechung. Die Fortentwicklung dieser Rechtsprechung ist zu begrüßen.

■ **BFH: Übereignung des Inventars einer Gaststätte als Geschäftsveräußerung**

Der BFH hat sich mit Urteil vom 29.08.2018 in der Rechtssache XI R 37/17 mit der Frage befassen müssen, ob bereits die bloße Übertragung eines Gaststätteninventars die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erfüllt.

Hintergrund: Die Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzbesteuerung. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Teilbetrieb bzw. Teilvermögen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übereignet wird und die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers damit fortgeführt werden kann.

Sachverhalt: Ein Käufer erwarb von einem Gaststättenbetreiber das Inventar dessen Lokals. Der Veräußerer betrieb sein Geschäft in angemieteten Räumen. Der in diesem Zusammenhang abgeschlossene Mietvertrag wurde zu denselben Konditionen von dem Erwerber des Inventars übernommen. Da lediglich das Inventar übertragen wurde, nicht jedoch die zugehörigen Räumlichkeiten, lautete die Argumentation, dass es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handele; stattdessen seien lediglich einzelne Gegenstände, die im Eigentum des bisherigen Gaststätteninhabers standen, umsatzsteuerpflichtig übertragen worden.

Urteil: In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung urteilte der BFH, dass bereits die Übernahme von Inventar und Warenbestand für die Annahme einer Geschäftsveräußerung ausreicht, soweit der Erwerber selbst über die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. die Immobilie verfügt und somit in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb dauerhaft fortzuführen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Räumlichkeiten im Eigentum des Erwerbers befinden oder von diesem angemietet werden. Da darüber hinaus das Gaststätteninventar einen Teilbetrieb darstellen kann, ist es nicht erforderlich, dass das Eigentum an der Immobilie, in der die Gaststätte weiterhin betrieben wird, ebenfalls an den Erwerber übergeht.

Anmerkung: Die Geschäftsveräußerung im Ganzen bleibt weiterhin ein Konflikttherd. Steuerpflichtige, die vor außerordentlichen Transaktionen stehen, sollten sich intensiv mit der Thematik auseinandersetzen. Im Zweifelsfall kann je nach Einzelfall neben der Aufnahme von Umsatzsteuerklauseln in die jeweiligen Verträge auch die Einholung einer verbindlichen Auskunft sinnvoll sein.

■ EU-Rat verabschiedet Quick Fixes

Auf dem Weg zu einem einheitlichen, endgültigen Mehrwertsteuersystem der EU hat der EU-Rat am 04.12.2018 die von den europäischen Finanzministern am 02.10.2018 beschlossenen kurzfristigen Maßnahmen (sog. Quick Fixes) verabschiedet. Wie bereits in unserem Newsletter III. 2018 vor angekündigt, sollen diese Maßnahmen ab dem 01.01.2020 wirksam werden.

Erstmals werden damit europaweit harmonisierte Regelungen gelten für:

- Konsignationslager,
- die Zuordnung der Warenbewegung innerhalb eines Reihengeschäfts und
- den Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Zusätzlich wird entgegen der bisherigen EuGH-Rechtsprechung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen eingeführt.

Die anstehenden Änderungen im Detail

Konsignationslager

Das Konzept des Konsignationslagers bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem ein Zulieferer Waren in ein Warenlager in der Nähe des Abnehmers oder sogar in dem Betrieb des Abnehmers einlagert, damit Letzterer ohne Zeitverlust die für seinen Betrieb benötigte Ware jederzeit bei Bedarf aus diesem Lager entnehmen kann. Mit Entnahme der Ware aus diesem Lager geht das Eigentum der eingelagerten Ware auf den Abnehmer über.



Die grenzüberschreitende Lieferung von Waren aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land soll künftig als eine steuerbefreite Lieferung an den

Abnehmer angesehen werden. Dabei ist die innergemeinschaftliche Lieferung des Zulieferers im Abgangsmittgliedstaat sowie der betragsmäßig korrespondierende innergemeinschaftliche Erwerb des Abnehmers im Bestimmungsmitgliedstaat zum Auslagerungszeitpunkt der Ware zu erklären, soweit insbesondere nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Zulieferer hat keinen festen Sitz oder Niederlassung im Bestimmungsmitgliedstaat,
- der Abnehmer besitzt eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Bestimmungsmitgliedstaates,
- der Zulieferer trägt die in das Warenlager eingelagerten Waren in ein Register ein
- die Auslagerung der Waren muss innerhalb eines 12-Monatszeitraumes erfolgen,
- der Zulieferer gibt eine Zusammenfassende Meldung unter Angabe der UID des Abnehmers ab.

Diese Regelung steht im Widerspruch zur derzeitigen Verwaltungsauffassung, wonach die innergemeinschaftlichen Liefer- und Erwerbsvorgänge im Einlagerungszeitpunkt allein beim Zulieferer als bewirkt gelten. Die spätere Entnahme muss der Zulieferer als innerdeutsche Lieferung versteuern. Da ab dem 01.01.2020 die europaweit einheitliche Konsignationslagerregelung zu befolgen ist, wird der deutsche Gesetzgeber um eine Anpassung seiner Verwaltungsvorschrift nicht herumkommen.

Zuordnungsregeln bei einem Reihengeschäft

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn Umsatzgeschäfte durch mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und der Transport der Ware vom ersten Unternehmer direkt zum letzten Abnehmer erfolgt. In einem Reihengeschäft kann es nur eine warenbewegte Lieferung geben und nur diese bewegte Lieferung kann im Falle der grenzüberschreitenden Warenbewegung steuerfrei sein. Welche der Lieferungen innerhalb der Kette dies ist, soll nun europaweit vereinheitlicht werden. Im Prinzip läuft es darauf hinaus, dass die erste als die warenbewegte und somit steuerfreie Lieferung im Rahmen des Reihengeschäfts einzuordnen ist. Auf die bisher von vielen EU-Ländern (u. a. auch von Deutschland) vorausgesetzte Transportverantwortlichkeit kommt es insoweit nicht mehr an.

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der für die Steuerbefreiung notwendige Nachweis soll sich künftig auf zwei Belege beschränken, die sich nicht widersprechen, und die von

zwei unterschiedlichen Parteien ausgestellt wurden. Bei diesen Dokumenten kann es sich beispielsweise um CMR-Frachtbriefe oder Rechnungen des Logistikunternehmens handeln.

Umsetzung des Maßnahmenpakets

Die Umsetzung der verabschiedeten Quick Fixes in deutsches Recht hat bis zum 31.12.2019 zu erfolgen. Dies wird zwangsweise zu einer Anpassung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften führen.

Anmerkung: Für Steuerpflichtige wird der grenzüberschreitende Handel somit einfacher. Gleichzeitig sind die Änderungen so tiefgreifend, dass sich innerhalb der Abläufe der Unternehmen ein entsprechender Wandel reflektieren muss.

■ Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers europaweit möglich

Am 06.11.2018 hat der EU-Rat die von den europäischen Finanzministern am 02.10.2018 beschlossene Richtlinie bezüglich der steuerlichen Gleichbehandlung digitaler Medien angenommen. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im jeweiligen innerstaatlichen Recht ermäßigte Mehrwertsteuersätze umzusetzen – falls sie dies wünschen.

Hintergrund: Elektronisch gelieferte digitale Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften unterlagen bisher grundsätzlich dem Regelsteuersatz von mindestens 15 %, während der ermäßigte Steuersatz von mindestens 5 % bisher nur den gedruckten Publikationen oder den Veröffentlichungen auf einem physischen Träger (z. B. CD) vorbehalten war.

Auswirkung der Richtlinie: Den Mitgliedstaaten ist es nunmehr gestattet, auf elektronische Veröffentlichungen ebenfalls ermäßigte Umsatzsteuersätze anzuwenden. Besonders ermäßigte Steuersätze von weniger als 5 % bis hin zu 0 % dürfen ausschließlich von den Mitgliedstaaten angewendet werden, die bereits im Zusammenhang mit "physischen" Veröffentlichungen hierzu berechtigt sind.

Anmerkung: Die neuen Vorschriften werden vorübergehend gelten, bis ein neues, "endgültiges" Mehrwertsteuersystem eingeführt wird. Es bleibt abzuwarten, wie schnell der deutsche Gesetzgeber diese Gleichbehandlung in nationales Recht umsetzt.

■ Entwurf eines BMF-Schreibens zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des BFH hat das BMF einen Entwurf vorgelegt, in dem es konkretisiert, in welchen Ausnahmefällen eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zugelassen wird.

Hintergrund: Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung. Enthält eine Rechnung nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale, ist diese mangelhaft und kann korrigiert werden.

Hat der Leistungsempfänger bereits vor Erhalt der Korrekturrechnung einen Vorsteuerabzug geltend gemacht, war der Unternehmer teilweise mit einem nicht unerheblichen Zinsaufwand konfrontiert, da die Vornahme eines Vorsteuerabzugs nach Auffassung der Finanzverwaltung erst in dem Zeitpunkt rechtlich zulässig ist, in dem die berichtigte Rechnung an den Leistungsempfänger übermittelt wird.

Die Rechtsprechung des EuGH und des BFH schränkte die Auffassung der Finanzverwaltung erfreulicherweise ein. Nun musste das BMF nachziehen.

Verwaltungsanweisung: Mit dem Entwurf des BMF-Schreibens lockert das BMF die Anforderungen an Rechnungen, die Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugs ist. In Anlehnung an das BFH-Urteil vom 20.10.2016 (V R 26/15) konkretisiert das BMF die Mindestangaben, die in einer Rechnung enthalten sein müssen, damit die Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Erstrechnung zurückwirken kann. Selbst diese Mindestangaben müssen aber nicht fehlerfrei sein: Für die Angaben zu Leistungserbringer und -empfänger genügt es beispielsweise, wenn diese zweifelsfrei identifizierbar sind und keine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmern besteht. Auch hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und des Entgelts akzeptiert das BMF vergleichsweise ungenaue Angaben.

Dahingegen wird das BMF hinsichtlich des gesonderten Ausweises der Steuer sehr konkret, was die notwendigen Angaben auf dem Dokument angeht, und differenziert zwischen bisher fehlendem und zu niedrigem Steuerausweis. In beiden Fällen ist der erstmalig zutreffende Steuerausweis in einer berichtigen Rechnung mit dem erstmaligen Erstellen der Rechnung gleichzusetzen, so dass keine Rückwirkung möglich ist.



Anmerkung: Wird der Entwurf des BMF-Schreibens ohne wesentliche Änderungen finalisiert, bedeutet dieser für steuerpflichtige Unternehmer eine echte Erleichterung. Es werden somit

künftig mehr Dokumente als Rechnungen ein-geordnet und können folglich rückwirkend be-richtigt werden. Die Verzinsung bei rückwirkender Rechnungsberichtigung entfällt. Allerdings ist im Entwurf auch enthalten, dass bei einer stornierten Rechnung keine Rückwirkung mög-lich ist, da durch ein Storno die ursprüngliche Rechnung „eliminiert“ wird. Hier gilt es also, Rechnungskorrekturen in der richtigen Weise vorzunehmen.

Insgesamt bleibt die weitere Entwicklung hin-sichtlich der Voraussetzungen für die Vornahme eines Vorsteuerabzugs spannend. So hat der der EuGH in einem besonders gelagerten Einzel-fall mit Urteil vom 21.11.2018 in der Rechtssa-che C-664/16 klargestellt, dass eine Rechnung für den Vorsteuerabzug nicht zwingend erfor-derlich ist. Mittel- bis langfristig ist zu erwarten, dass die Anforderungen an Eingangsrechnun-gen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, im-mer weiter sinken werden.



■ **EuGH: Steuerbarkeit der Ausgleichs-zahlung bei vorzeitiger Vertrags-kündigung**

Der EuGH hatte mit Urteil vom 22. 11. 2018 in der Rechtssache C-295/17 zu klären, ob die Leistung einer Ausgleichszahlung bei vorzeitiger Vertragskündigung als steuerbare Dienstleistung oder nicht steuerbarer Schadensersatz ein-zustufen ist.

Hintergrund: Ein umsatzsteuerbarer Lei-stungsaustausch setzt voraus, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) ge-genübersteht. Im Falle einer echten Schadens-ersatzleistung fehlt es hingegen an einem Lei-stungsaustausch. Der Schadensersatz wird nicht an den Geschädigten geleistet, weil der Lei-stende eine Lieferung oder sonstige Leistung er-halten hat, sondern weil er nach Gesetz oder Vertrag für den Schaden und seine Folgen ein-zustehen hat. Ein Schadensersatz ist dagegen dann nicht anzunehmen, wenn die Ersatzlei-stung tatsächlich die – wenn auch nur teilweise – Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt.

Sachverhalt: Ein portugiesisches Telekommu-nikationsunternehmen (MEO) erbrachte an ih-ren Kunden auf Basis eines Dienstleistungsver-trags mehrwertsteuerpflichtige sonstige Lei-stungen. Im Falle einer Kündigung vor Ablauf der Mindestbindungsfrist sah der Dienstleistungs-vertrag eine Ausgleichszahlung vor und zwar in Höhe des Betrags, der den Monatsentgelten für die gesamte Mindestbindungsfrist entspricht. Der Kunde kündigte den Dienstleistungsvertrag vorzeitig und hatte entsprechend der vertragli-chen Vereinbarung eine Ausgleichszahlung zu leisten. MEO vertrat entgegen der Auffassung des Finanzamts die Ansicht, dass die Aus-gleichszahlung nicht umsatzsteuerbar sei.

Urteil: Der EuGH urteilte, dass der für die Nichteinhaltung der Mindestbindungsfrist zu zahlende Ausgleichsbetrag die Gegenleistung für eine bestimmbare Dienstleistung (die Mög-lichkeit der Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen) darstellt. Als Be-gründung führt der EuGH an, dass auch bei Nichteinhaltung der Mindestbindungsfrist das für die Dienstleistung vereinbarte Entgelt in vol-ler Höhe geschuldet wird. Die Ausgleichszahlung ist ein integraler Bestandteil des Gesamtpreises für die Erbringung der Dienstleistungen. Dies ermöglicht es MEO grundsätzlich dieselben Ein-nahmen zu erzielen, als wenn der Kunde den Vertrag nicht vorzeitig aufgelöst hätte. Aus die-sem Grund ändert die vorzeitige Vertragsauflö-sung durch den Kunden nichts an der wirtschaft-lichen Realität des Verhältnisses zwischen MEO und ihrem Kunden.

Des Weiteren führt der EuGH aus, dass es für die umsatzsteuerliche Beurteilung irrelevant sei, ob der Ausgleichsbetrag nach nationalem Recht als deliktischer Schadensersatzanspruch oder als Konventionalstrafe zu sehen ist oder ob er als Schadensersatz, Entschädigung oder Entgelt bezeichnet wird.

Anmerkung: In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem Schadensersatz nicht immer leicht. Wird die Schadensersatzleistung fälschlicherweise als nicht steuerbarer Schadensersatz von den Ver-tragsparteien eingestuft und wird dieser Irrtum erst später im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt, kann es für den die Schadens-ersatzleistung erhaltenden Unternehmer (Geschä-digten) teuer werden. Zum einen, weil dem Ge-schädigten Nachzahlungszinsen für die nicht ab-geführte Umsatzsteuer auf die erhaltene Ent-schädigungszahlung drohen und zum anderen, weil er die ihm nachträglich entstandene Um-satzsteuer möglicherweise nicht mehr von dem ehemaligen Vertragspartner auf zivilrechtlichem Wege nachfordern kann.

Aus diesem Grund sollte vor Vereinnahmung der Schadensersatzleistung das Bestehen eines etwaigen umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschverhältnisses genauestens geprüft werden.

■ Jahressteuergesetz 2018: Wichtige Änderungen und Neuerungen

Das Jahressteuergesetz 2018 legt einen deutlichen Schwerpunkt auf Digitalisierung und auf Umsatzsteuer. Daher wird es auch Umsatzsteuerausfallgesetz genannt.

Haftung im Onlinehandel

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 setzt der Gesetzgeber die E-Commerce-Richtlinie der EU um. Wir verweisen für detailliertere Ausführungen auf unseren Newsletter III.2018 und zwar im Alleingang und schneller als die anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Wesentliche Änderungen: Insbesondere der neue § 22f UStG normiert Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze. Teil dieser Aufzeichnungen ist die Angabe des Beginn- und Enddatums einer Bescheinigung über die steuerliche Erfassung, die der Onlinehändler bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen hat. Für den Betreiber ist zunächst unerheblich, ob der Teilnehmer seinen steuerlichen Pflichten Genüge tut; erst einmal hat er lediglich nachzuweisen, dass der liefernde Unternehmer die notwendige Bescheinigung hat, da diese den Zweck einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfüllt und ihn von der Haftung für etwaig nicht entrichtete Umsatzsteuer durch die Onlinehändler weitestgehend befreit.

Das BMF hat zu diesem Zweck mit Schreiben vom 17.12.2018 ein entsprechendes Vordruckmuster „USt 1 TJ“ für den Antrag auf Ausstellung solch einer Bescheinigung eingeführt. Der Online-Händler benötigt für jeden Online-Marktplatz eine separate Bescheinigung. Das Bescheinigungsverfahren erfolgt zunächst in Papierform, was für alle Beteiligten zu (administrativen) Mehraufwand und – für die Betreiber – zu (erhöhten) Haftungsrisiken führen dürfte. Auf Dauer soll auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden, derzeit ist dieses aber noch nicht betriebsbereit.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 bezieht das BMF zu einer Reihe von Detailfragen Stellung. Insbesondere von Bedeutung ist dabei zum einen die Klarstellung des Umfangs der Aufzeichnungspflichten. Diese beziehen sich vor allem auf die Grunddaten, die der Marktplatzbetreiber zum Onlinehändler aufzuzeichnen hat.

Dem BMF-Schreiben zur Folge besteht für Onlinehändler, die keine steuerbaren Umsätze im

Inland ausführen und folglich bisher nicht steuerlich erfasst wurden, keine Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung. Hiervon sind insbesondere in der EU ansässige Versandhändler erfasst, deren Lieferungen nach Deutschland aufgrund der Anwendung der Lieferschwelle nicht in Deutschland steuerbar sind. Jedoch trifft den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes hierfür eine gewisse Nachweispflicht. Soweit der Versandhändler nicht über eine zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer Identifikationsnummer verfügt, muss der elektronische Marktplatzbetreiber in anderer geeigneter Weise (z. B. durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung durch den betreffenden Unternehmer) nachweisen können, dass die von dem Versandhändler ausgeführten Lieferungen im Inland nicht steuerbar sind.

Um nicht Gefahr zu laufen, von dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes vom Handel ausgeschlossen zu werden, ist es jedoch Unternehmern, die nicht in Deutschland steuerbare Lieferungen ausführen, freigestellt, sich in Deutschland steuerlich erfassen zu lassen und eine Bescheinigung hierüber zu beantragen. Dies gilt beispielsweise auch für Kleinunternehmer.



Das BMF-Schreiben geht insbesondere auch auf die Haftung des Betreibers ein, d. h. in welchen Fallkonstellationen es zur Haftung (trotz des Vorhaltens einer Bescheinigung „USt 1 TJ“) kommen kann und unter welchen Bedingungen der elektronische Marktplatzbetreiber hiervon befreit ist. So haftet der Betreiber zwar im Grundsatz, wenn er Kenntnis davon hat oder hätte haben müssen, dass der Teilnehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht (in vollem Umfang) nachkommt. Allerdings ist er nicht dazu verpflichtet, aktiv umsatzsteuerliche Pflichtverletzungen zu eruieren. Darüber hinaus kommt es in derartigen Fällen nicht zur Haftung, wenn der Betreiber den Teilnehmer auf dessen Pflichtverletzung hinweist und diesen dazu auffordert, seinen Pflichten nachzukommen. Tut der Händler dies nicht, muss der Betreiber sämtliche Accounts des Onlinehändlers auf seiner Plattform sperren.

Anmerkung: Sind die Onlineverkäufer ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachgekommen, haftet der elektronische Marktplatzbetreiber für eine nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen, die über seine Plattform rechtlich begründet wurden und im Inland steuerpflichtig sind. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um inländische oder ausländische Onlinehändler und Betreiber elektronischer Marktplätze handelt. Die Gesetzesformulierung bleibt hier generisch, was bereits auf Ebene der Betreiber elektronischer Marktplätze zu einem großen Adressatenkreis führt; auf Ebene der Onlinehändler auf elektronischen Marktplätzen dürfte der Adressatenkreis umso größer sein (der Gesetzgeber rechnet mit 129 Betreibern und 1 Million Beantragungen von Bescheinigungen). Es empfiehlt sich somit für alle Betreiber elektronischer Marktplätze und Händler, sich mit der neuen Regelung auseinanderzusetzen.

Wir erinnern daran, dass die Aufzeichnungs- und Haftungsregeln im Zusammenhang mit im Drittland ansässigen Onlineverkäufern spätestens ab dem 01.03.2019 und mit Verkäufern aus der EU (einschließlich Deutschland) und dem EWR-Raum spätestens ab 01.10.2019 anzuwenden ist.

Vor diesem Hintergrund ist in Ergänzung des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung mit Schreiben vom 21.02.2019 erlassen worden, die es im Zusammenhang mit im Drittland ansässigen Onlinehändlern bis zum 15. April 2019 nicht beanstandet, wenn dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes anstelle der Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) lediglich der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung vorgelegt wird. Der Antrag muss jedoch bis zum 28. Februar gestellt worden sein.

Gutscheine

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 setzt der Gesetzgeber die Gutschein-Richtlinie der EU um und schreibt somit erstmalig die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen bundeseinheitlich fest. Unterschieden wird nun zwischen Ein- und Mehrzweckgutscheinen: Bei einem Einzweckgutschein entsteht die Umsatzsteuer bereits mit Ausgabe, bei einem Mehrzweckgutschein erst mit dessen Einlösung.

Bisherige Regelung: Bisher wurde in Deutschland zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden. Wertgutscheine konnten gegen unbestimmte Leistungen eingetauscht werden und waren als Zahlungsmittel zu behandeln. Erst mit Tausch des Wertgutscheins gegen den konkreten Gegenstand oder Leistung entstand die Umsatzsteuer. Warengutscheine berechtigten hingegen zum Bezug von bereits bei Erwerb des Warengutscheins hinreichend bezeichneten

Leistungen. Somit unterlag der Betrag des Warengutscheins bereits bei Ausgabe der Umsatzsteuer.

Änderung: Mit der Neuregelung entfällt die Unterscheidung zwischen Wert- und Warengutschein zugunsten einer Unterscheidung zwischen Ein- und Mehrzweckgutscheinen.

Der Einzweckgutschein ist im Grundsatz mit dem Warengutschein vergleichbar: Die Ausgabe des Einzweckgutscheines gilt als Lieferung des Gegenstandes oder Erbringung der sonstigen Leistung; die Steuer entsteht im Zeitpunkt der Ausgabe. Als Mehrzweckgutschein wird in Negativabgrenzung ein Gutschein definiert, der kein Einzweckgutschein ist. Seine Ausgabe unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Mehrzweckgutschein ist im Grundsatz mit dem Wertgutschein vergleichbar.

Anmerkung: Dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie eine für das Bundesgebiet einheitliche umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen eingeführt wird, ist zunächst einmal zu begrüßen. Allerdings ist die nun gefundene Lösung nicht in allen Teilbereichen ausgereift. So besteht keine Regelung zur Behandlung von „verfallenen“ Einzweckgutscheinen, für die die Umsatzsteuer bereits entstanden ist, die Lieferung oder sonstige Leistung aber tatsächlich nie ausgeführt wird. In der Praxis könnten auch Sortimentsausweitungen Schwierigkeiten verursachen: Wird das Sortiment so ausgedehnt, dass es Waren umfasst, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, könnten aus Ein- plötzlich Mehrzweckgutscheine werden. Deren unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung wird unter der nun umgesetzten Regelung nicht hinreichend abgebildet.

Umsatzschwelle bei Digitalleistungen (MOSS-Verfahren)

§ 3a Abs. 5 UStG wird für Zwecke der Vereinfachung für Kleinunternehmer so erweitert, dass Unternehmer, die Umsätze aus bestimmten Digitalleistungen erzielen, Erleichterungen hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung in Anspruch nehmen können.

Hintergrund: Grundsätzlich gilt für Unternehmer, die Umsätze aus der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Leistungen erzielen, das Bestimmungslandprinzip. Diese Leistungen werden entsprechend an dem Ort ausgeübt, an dem der Leistungsempfänger Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

Wesentliche Änderungen: Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird das Bestimmungslandprinzip nun zugunsten des Sitzortprinzips aufgeweicht, wenn die genannten Umsätze des Unternehmers 10.000 EUR im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr nicht übersteigen.

Unternehmer können mittels Verzichtserklärung für zwei Jahre bindend dennoch zum Bestimmungslandprinzip optieren.

ANMERKUNG: Aus der Neuregelung ergibt sich zwar eine definitive Erleichterung; diese betrifft aber nur einen sehr beschränkten Adressatenkreis. Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei der gewählten Umsatzschwelle um den Gesamtbetrag *aller* durch den Unternehmer erzielten Umsätze mit den genannten Leistungen handelt, d. h. explizit nicht um den Gesamtbetrag der im jeweiligen Land erzielten Umsätze. Somit wurde die Umsatzschwelle von 10.000 EUR vergleichsweise gering angesetzt.

Anpassung des Entgeltbegriffs

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde auch der Entgeltbegriff ausgeweitet. Dieser stellt nunmehr darauf ab, was der leistende Unternehmer für die Leistungserbringung erhält, statt – wie bisher – auf die Aufwendungen des Leistungsempfängers.

Hintergrund: Die Anpassung fand vor dem Hintergrund der Harmonisierung des nationalen mit Unionsrecht statt.

Anmerkung: Die Änderung dürfte in der Praxis nur in vereinzelt Sachverhalten Auswirkungen haben, wie bei mehreren hintereinander geschalteten Rechtsverhältnissen oder einer Wertänderungen der Gegenleistung. Bspw. ist im Rahmen des echten Factorings, bei dem der leistende Unternehmer mit Abtritt seiner Forderung an den Factor einen Teil der ausstehenden Forderung erhält, das Entgelt diese vom Factor geleistete Zahlung. Fällt der Leistungsempfänger aus, wäre es nach der alten Regelung nicht zur Besteuerung gekommen, da der Leistungsempfänger keine Aufwendungen hat. Unter der neuen Regelung erhält der leistende Unternehmer vom Factor einen Teil seiner Forderung, die entsprechend nun der Umsatzsteuer unterliegt.



AKTUELLES AUS DEM AUSLAND

■ Großbritannien: Making Tax Digital for VAT verspätet sich

Wir erinnern daran, dass in Großbritannien künftig Umsatzsteuererklärungen digital einzureichen sind. Diese Verpflichtung betrifft grundsätzlich Unternehmen, die steuerbare Umsätze in Höhe von mehr als 85.000 £ erzielen. Wesentlich ist insbesondere, dass Transaktionsdaten, die einmal digital erfasst wurden, lediglich

durch sog. „Digital Links“ weitergegeben werden, d. h. das manuelle Bearbeiten (z. B. über Copy/Paste) einmal eingespielter Daten ist dann nicht mehr zulässig. Start sollte für in UK ansässige Unternehmen ursprünglich der 1. April 2019 sein.

Hintergrund: Das ursprüngliche Einführungsdatum von MTDfV verschiebt sich für ausgewählte Unternehmen um sechs Monate. Dabei handelt es sich um Steuerpflichtige, die sich komplexeren Sachverhalten gegenübersehen, wie Mehrwertsteuergruppen, Treuhandgesellschaften etc. Für alle anderen Steuerpflichtigen, die in der UK ansässig sind, ist weiterhin der 1. April 2019 maßgeblich. Ist ein Unternehmen lediglich umsatzsteuerlich registriert, ist Startpunkt ebenfalls der 1. Oktober 2019.

Anmerkung: Nur wenige Steuerpflichtige werden tatsächlich von der Verschiebung betroffen sein (die britische Finanzverwaltung rechnet mit ca. 3,5% der Umsatzsteuerpflichtigen). Es ist entsprechend allen Steuerpflichtigen geraten, sich mit MTDfV auseinanderzusetzen und den eigenen Bereitschaftsstand zu ermitteln.

■ Großbritannien: Vorbereitung auf den No Deal-Brexit

Am 15. Januar wurde im britischen Unterhaus der Brexit-Deal, den die britische Regierung mit der EU ausgehandelt hatte, abgelehnt. Die EU sträubt sich gegen Nachverhandlungen, somit ist die Wahrscheinlichkeit eines No Deal-Brexits derzeit hoch.

Hintergrund: Am 29.3.2019 wird Großbritannien Drittland. Bereits im August 2018 hat die britische Finanzverwaltung Verhaltensanweisungen für den Fall eines harten Brexits veröffentlicht, die sich sowohl auf Import- als auch auf Exportsachverhalte beziehen (siehe hierzu auch unseren Newsletter III. 2018). Im Grundsatz versucht die britische Regierung, die Prozesse so ähnlich wie möglich denen zu gestalten, die derzeit in Kraft sind.

Anmerkung: In Anbetracht der Ungewissheit des Ausgangs der Entscheidung des britischen Parlaments, sollten sich Unternehmen mit diesen Verhaltensanweisungen befassen. Da Großbritannien mit dem Brexit zum Drittstaat wird, müssen sich britische Unternehmen insbesondere in Exportsituationen mit den Gesetzen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im Drittlandsfall auseinandersetzen.

■ Schweiz: Änderung der Umsatzsteuerpflicht bei Kleinsendungen

Wir erinnern daran, dass sich zum 1.1.2019 die Besteuerung von Kleinsendungen, die im Rahmen des Versandhandels in die Schweiz eingeführt werden, geändert hat. Bisher waren

Kleinsendungen, d. h. Sendungen, deren Steuerbetrag 5 CHF nicht überschritten, Mehrwertsteuerfrei, wenn der Versandhändler seinen Sitz nicht in der Schweiz hatte. Als Kleinsendungen galten entsprechend Sendungen mit

- Warenwert 65 CHF bei normalem Steuersatz von 7,7 %
- Warenwert 200 CHF bei ermäßigtem Steuersatz von 2,5 %

Änderung: Zum 01.01.2019 stellt die eidgenössische Finanzverwaltung nicht mehr auf die einzelne Kleinsendung ab, sondern auf den kumulativen Umsatz, den der Unternehmer aus der Einfuhr von Kleinsendungen erzielt. Lag dieser 2018 bei mindestens 100 TCHF und wird der Versandhändler auch 2019 voraussichtlich derartige Sendungen einführen, hat sich der Versandhändler zwingend im eidgenössischen MWST-Register eintragen zu lassen. Der Ort der Lieferung der Kleinsendung gilt ab dem Folgemonat, in dem der Versandhändler mit Kleinsendungen 100 TCHF generiert hat, als im Inland (also in der Schweiz) gelegen. Unterschreitet der Leistungserbringer die Umsatzgrenze, hat er dies der eidgenössischen Finanzverwaltung mitzuteilen.

Anmerkung: Versandhändler haben sich eigenständig im MWST-Register einzutragen.

Darüber hinaus führt die eidgenössische Finanzverwaltung eine „Versandhändlerliste MWST“ ein, in die der einzelne Versandhändler in der Regel mit Eintragung ins MWST-Register aufgenommen wird. Ist dies nicht geschehen, empfiehlt die Finanzverwaltung, dass der jeweilige Versandhändler die Aufnahme verlangt. Die Versandhändlerliste dient den für die Verzollung verantwortlichen Unternehmen zur Entscheidung, ob Einfuhrumsatzsteuer auf eine Kleinsendung zu erheben ist oder nicht. Die eidgenössische Finanzverwaltung empfiehlt darüber hinaus die Eröffnung eines Kontos im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung sowie die Zusammenfassung von Sendungen für Zwecke der kollektiven Zollanmeldung.

■ **Russland: Verschärfung der Regelungen bei Erbringung elektronischer Dienstleistungen im B2B-Bereich**

Russland weitet die Registrierungspflichten für ausländische Erbringer elektronischer Dienstleistungen aus. Bisher waren lediglich ausländische Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen im B2C-Bereich erbrachten, zur umsatzsteuerlichen Registrierung und Abführung der Steuer verpflichtet.

Änderung: Erbrachten bisher ausländische Dienstleister elektronische Leistungen an russische juristische Personen, schuldeten die russischen Transaktionsparteien im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens die darauf entfallende Umsatzsteuer. Diese konnte anschließend als Vorsteuer wieder abgezogen werden.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen sich ausländische Dienstleistungserbringer umsatzsteuerlich registrieren und die auf die Dienstleistung entfallende Umsatzsteuer abführen. Das gilt unabhängig davon, ob die Leistung im B2C oder B2B-Bereich erbracht wurde. Die Registrierung können ausländische Unternehmer online vornehmen.

Anmerkung: Die bisherige Regelung war fehleranfällig, da es für ausländische Leistungserbringer nicht immer offensichtlich war, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Privatperson war. Insofern stellt die Regelung zwar grundsätzlich eine Vereinfachung dar, jedoch müssen betroffene ausländische Dienstleister sich mit den neuen Pflichten auseinandersetzen. Die Neuregelung betrifft auch gruppeninterne Transaktionen.

■ **Russland: Erhöhung des Umsatzsteuersatzes**

Mit dem Jahreswechsel ist der reguläre Umsatzsteuersatz in Russland von 18% auf 20% angestiegen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10% wird nicht angepasst. Auf elektronische Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmern erbracht werden, ist ein spezifischer Steuersatz von nun 16,67% anwendbar (bisher: 15,25%).

■ **Bahrain: Einführung einer Mehrwertsteuer**

Neben Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten hat nun auch Bahrain zum 1. Januar 2019 erstmalig eine Mehrwertsteuer in Höhe von 5% entsprechend des Rahmenabkommens der Golfstaaten eingeführt. Die Einführung eines Mehrwertsteuersystems steht derzeit noch in Oman und Kuwait aus.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.